

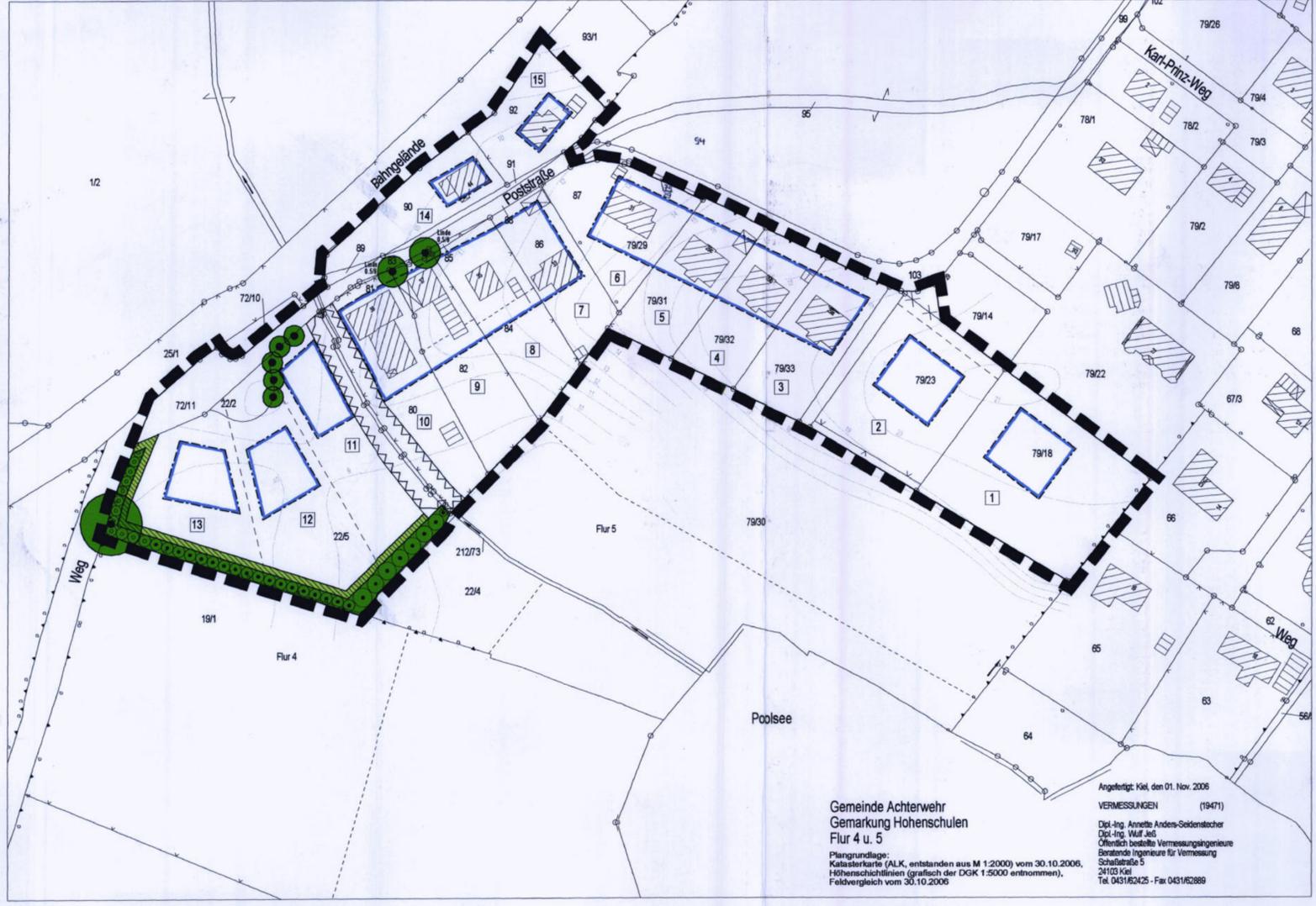
KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG DER GEMEINDE ACHTERWEHR, BEREICH UNTERE POSTSTRASSE, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE, GEMÄSS § 34 ABS. 4 ZIFFERN 1 U. 3 DES BAUGESETZBUCHES

FLÄCHE FÜR DEN BEREICH SÜDÖSTLICH DES BAHNGELÄNDES, SÜDLICH DER POSTSTRASSE UND NÖRDLICH DES POOLSEES

AUFGRUND DES § 34 ABS. 4 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER LETZTGÜLTIGEN FASSUNG WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG ACHTERWEHR VOM 14.07.2008 FOLGENDE KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG GEM. § 34 ABS. 4 ZIFFERN 1 UND 3 BAUGB DER GEMEINDE ACHTERWEHR, FÜR DEN BEREICH SÜDÖSTLICH DES BAHNGELÄNDES, SÜDLICH DER POSTSTRASSE UND NÖRDLICH DES POOLSEES BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG I.M = 1:1000 (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) UND DER BEGRÜNDUNG ERLASSEN.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990!

TEIL A: PLANZEICHNUNG - M. 1 :1000



Angefertigt: Kiel, den 01. Nov. 2008
 VERMESSUNGEN (19471)
 Dipl.-Ing. Annette Anders-Seldentocher
 Dipl.-Ing. Wilf. Joch.
 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
 Beratende Ingenieure für Vermessung
 Schatzstraße 5
 24103 Kiel
 Tel. 043162425 - Fax 043162989

Gemeinde Achterwehr
 Gemarkung Hohenschulen
 Flur 4 u. 5
 Plangrundlage:
 Katasterkarte (ALK, entstanden aus M 1:2000) vom 30.10.2006,
 Höhenschichtlinien (grafisch der DGK 1:5000 entnommen),
 Feldvergleich vom 30.10.2006

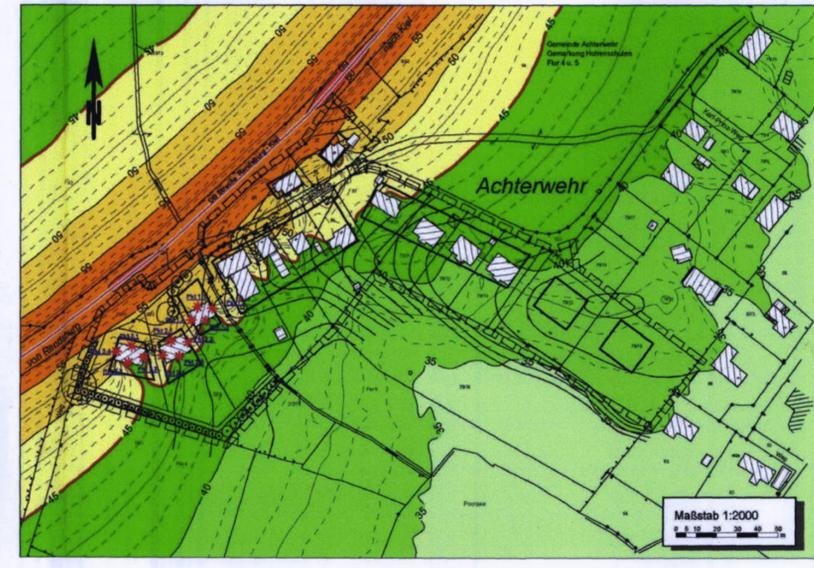
PLANZEICHENERKLÄRUNG:

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	1. FESTSETZUNGEN (§9 BauGB und BauNVO) GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DIESER KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG	§ 9 ABS. 7 BauGB
	BAUWEISE, BAUGRENZEN BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1 Nr. 2 BauGB + § 23 BauNVO
	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT KNICK, NEU ANZULEGEN	§ 9 ABS. 1 Nr. 25a BauGB
	BAUM, ZU ERHALTEN	§ 9 ABS. 1 Nr. 25b BauGB
	SONSTIGE PLANZEICHEN FLÄCHE, DIE VON JEDLICHEN BAULICHEN ANLAGEN FREIZUHALTEN IST, AUCH VON GARAGEN, STELLPLÄTZEN UND NEBENANLAGEN. NUTZUNG: KNICKSCHUTZSTREIFEN	§ 9 ABS. 1 Nr. 10 BauGB I.V.m. § 12 und 14 BauNVO
	FLÄCHE, DIE VON JEDLICHEN BAULICHEN ANLAGEN FREIZUHALTEN IST, AUCH VON GARAGEN, STELLPLÄTZEN UND NEBENANLAGEN. NUTZUNG: UNTERHALTUNGSSTREIFEN DES VERBANDSGEWÄSSERS	§ 9 ABS. 1 Nr. 10 BauGB I.V.m. § 12 und 14 BauNVO
	2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§9 ABS. 6 BAUGB) KNICK (VORHANDEN)	§ 25 LNatSchG
	3. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN	
	FLURSTÜCKSGRENZE, KÜNFTIG FORTFALLEND	
	FLURSTÜCKSGRENZE, NEU	
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
	BEBAUUNG, VORHANDEN	
	HÖHENLINIE, z.B. 10 m ü.N.N.	
	POSTSTRASSE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	
	NUMMIERUNG DER GRUNDSTÜCKE, z.B. 12	
	LAGE DES VERBANDSGEWÄSSERS	

TEIL B: TEXT

- DER NEU ANZULEGENDE KNICK IST GEMÄSS UMWELTBERICHT ZU DIESER SATZUNG WIE FOLGT AUSZUFÜHREN: 1,30m HÖHE ÜBER GELÄNDEOBERKANTE, 3,00m FUSSBREITE DES WALLES, 1,50m KRONENBREITE DES WALLES, AUSMULDUNG DER WALLKRONE; ZWEI-REIHIG VERSETZTE PFLANZUNG MIT STANDORTGERECHTEN ARTEN DER UMGEBENDEN KNICKVEGETATION; HEISTER 2 x v. 125-150 cm, STRÄUCHER: LEICHTE HEISTER, 1 x v. 90-100 cm, LEICHTE STRÄUCHER: 3 TRIEBE, 40-70 cm.
- KNICKSCHUTZSTREIFEN (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)
INNERHALB DER KNICKSCHUTZSTREIFEN IN EINEM ABSTAND VON MIN. 2,00M ZUM KNICKFUSS SIND GÄRTNERISCHE NUTZUNGEN, DIE ERRICHTUNG VON JEDLICHEN BAULICHEN ANLAGEN -AUCH DER GENEHMIGUNGSFREIEN GEMÄSS LBO- UND VERSIEGELUNGEN UNZULÄSSIG.
- STELLPLÄTZE UND DEREN ZUFahrTEN SIND IN WASSER- UND LUFTDURCHLÄSSIGEM MATERIAL / BAUART HERZUSTELLEN.
- MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9 ABS 1 NR. 24 BAUGB)
GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB WERDEN FÜR TEILBEREICHE DES GELTUNGSBEREICHES FOLGENDE MASSNAHMEN DES PASSIVEN SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN GERÄUSCHIMMISSIONEN FESTGESETZT:
DIE GEBÄUDE AUF DEN IM PLAN GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN (GRUNDSTÜCKE 6-15) SIND AN DEN BAUTEILEN, DIE DEN IMMISSIONS-VERURSACHENDEN STRASSEN UND DER BAHNLINIE ZUGEWANDT SIND, DURCH BAULICHEN SCHALLSCHUTZ GEM. DIN 4109 GEGEN VERKEHRLÄRMEINWIRKUNGEN ZU SCHÜTZEN. SOWEIT ES SICH HIERBEI UM FÜR DEN STÄNDIGEN AUFENTHALT VON PERSONEN BESTIMMTE RÄUME HANDELT, DIE AUSSCHLIESSLICH ÜBER DIE GENANNTE GEBÄUDESEITEN BELÜFTET WERDEN, IST ZUSÄTZLICH DER EINBAU SCHALLGEÄMMTER LÜFTUNGSANORDNUNGEN VORZUSEHEN, DIE DEN SCHALLDÄMMMASS DIE ANFORDERUNGEN DER DIN 4109 GEWÄHRLEISTEN MUSS. ALS DER IMMISSIONSVERURSACHENDEN STRASSE/BAHLNIE ZUGEWANDTE GEBÄUDETEILE GELTEN AUCH AUSSENBAUTEILE, INBESONDERE FENSTER, DIE IM DIREKTEN VERKEHRLÄRMAUSBREITUNGSBEREICH DER ÖFFENTLICHEN STRASSE UND DER BAHNLINIE LIEGEN.
DIE IM PLAN GEKENNZEICHNETEN GEBÄUDE (GRUNDSTÜCKE 6-15) SIND AN DEN GEKENNZEICHNETEN GEBÄUDESEITEN IM ERD- UND DACHGESCHOSS MIT DEM RESULTIERENDES SCHALLDÄMMMASS R'W RES MINDESTENS 30 DB GEM. DIN 4109 TAB. 3 (DAS ERFORDERLICHE RESULTIERENDE SCHALLDÄMMMASS IST DURCH ALLE UMFASSUNGSBAUTEILE EINES SCHUTZBEDÜRFTIGEN RAUMES GEMEINSAM ZU ERBRINGEN) AUSZUSTATTEN.
AUSSENWOHNBEREICHE ZWISCHEN DER BAHNLINIE UND DER BAUGRENZE SIND UNZULÄSSIG.
AUSNAHMEN VON DEN FESTSETZUNGEN KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN, SOWEIT DURCH EINEN ANERKANNTEN SACHVERSTÄNDIGEN NACHGEMAHLEN WIRD, DASS GERINGERE MASSNAHMEN AUSREICHEN.
- MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH ERSCHÜTTERUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 24)
BEI GEBÄUDEN, DIE INNERHALB EINES 50M STREIFENS VON DER AXSE DER BAHNLINIE ERRICHTET WERDEN, MUSS GEM. DIN 4150 TEIL 2 DER NACHWEIS ERBRACHT WERDEN, DASS ERSCHÜTTERUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSCHUTZGESETZTES KEINE NEGATIVEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE BAUSUBSTANZ HABEN.

ISOPHONENKARTE



- VERFAHRENSVERMERK
- DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 05.03.2007 / 13.03.2008 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.
 - DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 06.07.2007 / 30.04.2008 DEN ENTWURF DER KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BESTIMMT.
 - DER ENTWURF DER KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 17.07.2007 BIS 20.08.2007 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 09.07.2007 BIS 17.07.2007 DURCH AUSHANG ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
 - DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 03.09.2007 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTBEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT.
 - DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORBEREITUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 21.04.2008 / 14.07.2008 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.
 - DER ENTWURF DER KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (ZIFF.5) GEÄNDERT. DER ENTWURF DER KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 13.05.2008 BIS 13.06.2008 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, VOM 30.04.2008 BIS 13.05.2008 DURCH AUSHANG ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
 - DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM 14.07.2008 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH (EINFACHEN) BESCHLUSS GEBILLIGT.
 - DIE KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTZUMACHEN.
 - DER BESCHLUSS DER KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT erteilt, SIND AM 14.07.2008 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLOSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MIT IHM AM 23.04.2008 IN KRAFT GETRETEN.

ACHTERWEHR, DEN 17. Sep. 2008

 DER BÜRGERMEISTER

ACHTERWEHR, DEN 17. Sep. 2008

 DER BÜRGERMEISTER

ACHTERWEHR, DEN 17. Sep. 2008

 DER BÜRGERMEISTER

ACHTERWEHR, DEN 14.10.08

 DER BÜRGERMEISTER



KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG DER GEMEINDE ACHTERWEHR, BEREICH UNTERE POSTSTRASSE, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE, GEMÄSS § 34 ABS. 4 ZIFFERN 1 U. 3 DES BAUGESETZBUCHES
 FÜR DEN BEREICH SÜDÖSTLICH DES BAHNGELÄNDES, SÜDLICH DER POSTSTRASSE UND NÖRDLICH DES POOLSEES

BEARBEITUNG: 23.11.2006, 13.12.2006, 19.02.2008, 07.04.2008, 07.04.2008

SCHRABISCH + BOCK
 FREISCHAFFENDE ARCHITECTEN UND STADTPLANER
 PAPANENKAMP 57 24114 KIEL. FON (0431) 664699-0 FAX 664699-29
 architekten@schrabisch-bock.de www.schrabisch-bock.de

GEÄNDERT: